

# GR\_GERICHTE KSK 2023 107 vom 17. Januar 2024

GR Gerichte, 2024-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2023\\_107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_107)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2023 107 du 17 janvier 2024

IT: GR\_GERICHTE KSK 2023 107 del 17 gennaio 2024

## Regeste

Rechtsöffnung | Regionalgericht Maloja, Einzelrichter

## Erwägungen

### E. 1

Gegen erstinstanzliche Entscheide über Rechtsöffnungsbegehren ist die Berufung unzulässig, weshalb für deren Anfechtung einzig das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung steht (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. a ZPO). Vorliegend ist die Beschwerde schriftlich begründet innert der gesetzlichen Beschwerdefrist von zehn Tagen eingereicht worden (vgl. Art. 321 ZPO). Der Beschwerdeführer, der sich vor Vorinstanz gegen die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung insgesamt zur Wehr setzte, ficht den vorinstanzlichen Entscheid nur teilweise und insoweit an, als die Rechtsöffnung für den CHF 24'332'045.35 übersteigenden Forderungsbetrag erteilt wurde. Als unterliegende Partei ist er zur Ergreifung der Beschwerde berechtigt. 2.1. Voraussetzung gerichtlicher Entscheidungen in der Sache ist das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), bei Rechtsmitteln als Beschwer bezeichnet. Die Beschwerde fehlt, wenn der Entscheid die betreffende Partei nicht benachteiligt (Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979, S. 494). Zunächst ist zu klären, inwieweit dieses Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer dient. 2.2. Der Rechtsvorschlag kann sich nur auf eine bestimmte Betreuung beziehen und bewirkt die Einstellung der Betreuung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Seine Wirkung ist denn auch auf dieses Betreibungsverfahren und den darin ausgestellten Zahlungsbefehl beschränkt und gilt nicht in einem neu eingeleiteten Betreibungsverfahren (Ralph Malacrida/Lukas P. Roesler, in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl., Basel 2014, N 2 zu Art. 78 SchKG). Um die Betreuung weiterführen zu können, muss der Gläubiger ein Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 und 82 SchKG) stellen oder einen Zivilprozess führen (Art. 79 SchKG). Ist ein allfälliger Rechtsvorschlag beseitigt und der Rechtsöffnungsentscheid vollstreckbar, kann der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 88 SchKG; Thomas Winkler, in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar zum SchKG,

### E. 2

Aufl., Basel 2014, N 6 ff. zu Art. 88 SchKG), womit die Betreuung durch das

### E. 2.3

Die Vorinstanz (act. B.2, E. 2.1.3) geht davon aus, dass die Herabsetzung des massgeblichen Betrages zwar zu berücksichtigen sei, wenn auch erst bei der Fortsetzung der Betreuung gemäss Art. 89 SchKG. Der Beschwerdegegner widerspricht dem nicht und reicht im Beschwerdeverfahren ein Fortsetzungsbegehren ein im herabgesetzten

Betrag von CHF 24'332'045.35 nebst 3 % Zins seit 1. März 2016 mit dem Text: "Reduktion gemäss Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden vom 13.09.2022 (Proz. Nr. KSK 21 78)". Die neu eingereichte Urkunde, das Fortsetzungsbegehren, kann nicht berücksichtigt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO), jedoch illustriert es, was der Beschwerdegegner mit der Bemerkung in der Beschwerdeantwort (A.2 Rz. 22) meint, wenn er ausführt, dass die Herabsetzung zwar nicht im Rechtsöffnungsverfahren, aber im Stadium der Fortsetzung Wirkung entfalte. Wäre es so, dass der Entscheid KSK 21 78 bzw. der diesen Entscheid bestätigende Bundesgerichtsentscheid erst im Rahmen der Fortsetzung der Betreuung nach Art. 89 Abs. 1 SchKG zu berücksichtigen wäre, so bliebe die Frage nach der Bedeutung der definitiven Rechtsöffnung für den höheren Forderungsbetrag, gegen den sich der Beschwerdeführer zur Wehr setzt, müssig. Angesichts der Beschränkung der Wirkungen des Rechtsöffnungsentscheides auf die laufende Betreuung (Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 81 zu Art. 84 SchKG) könnte fraglich sein, wie ein Rechtsöffnungsentscheid für einen zu hohen Betrag – wie sogleich zu erläutern sein wird – dem Beschwerdeführer schaden kann, wenn die Betreuung dann letztlich doch nur auf dem tieferen Niveau fortgesetzt wird bzw. werden darf. Aus dieser Sicht ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers diskutabel. Es ist aber dennoch zu bejahen. Die Vollstreckung der Steuern ist im vorliegenden Fall lebhaft umstritten, verzweigt und schwer durchschaubar. Das birgt die Gefahr in sich, dass durch den Rechtsöffnungsentscheid neue Unklarheiten entstehen und ihm dennoch Folge geleistet werden könnte, zumal Fortsetzungsbegehren zurückgezogen, aber dann auch wieder gestellt werden können (Winkler, a.a.O., N 13 zu Art. 88 SchKG). Dem Beschwerdeführer ist ein solches Risiko nicht zuzumuten, und auf seine Beschwerde ist daher einzutreten. 3. Gemäss Art. 320 ZPO kann mit der Beschwerde unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind

#### **E. 5**

/ 13 Betreibungsamt fortzusetzen ist (Art. 89 SchKG). Wird der Rechtsvorschlag nur für einen Teil der in Betreuung gesetzten Forderung beseitigt, so ist die Weiterführung auf den entsprechenden Teil beschränkt.

#### **E. 6**

Der vorinstanzliche Entscheid betrifft den Zahlungsbefehl auf Sicherheitsleistung in der Betreuung Nr. D. \_\_\_\_\_ vom 23. September 2021, gegen den der Beschwerdeführer am 1. Oktober 2021 Rechtsvorschlag erhob, und mit Bezug auf welchen der Beschwerdegegner am 12. Oktober 2021 unter Berufung auf die Sicherstellungsverfügung vom 27. Januar 2016 für den Gesamtbetrag von CHF 65'000'000.00 zuzüglich Zinsen und Kosten definitive Rechtsöffnung verlangte. Die Vorinstanz erwägt, im Entscheid KSK 21 78 vom 13. September 2022 habe das Kantonsgericht hinsichtlich eben dieses Zahlungsbefehls Nr. D. \_\_\_\_\_ entschieden, dass die gleichzeitige Betreuung auf Zahlung und Sicherheitsleistung unzulässig sei, soweit in der Betreuung auf Sicherheitsleistung auch der in der ordentlichen Betreuung geltend gemachte fällige Teilbetrag geltend gemacht werde. Das Kantonsgericht habe deshalb die in Betreuung gesetzte Forderung um den Betrag von CHF 38'927'954.54 herabgesetzt, sodass die Betreuung nur im Betrage von CHF 24'332'045.35 weitergeführt werden könne (act. B.2, E. 2.1.2). Dem Entscheid des Kantonsgerichts sei nicht zu entnehmen, ob die Herabsetzung bereits im

Rechtsöffnungsverfahren zu berücksichtigen sei. Mangels Nichtigkeit und angesichts der eingeschränkten Kognition des Rechtsöffnungsrichters sei diese Frage zu verneinen, und die Herabsetzung erhalte erst im Rahmen des Fortsetzungsverfahrens Bedeutung (act. B.2, E. 2.1.2). Die Vorinstanz bejahte in E. 2.3 das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels. Was die sog. drei Identitäten anbelangt, seien der betreibende und der die Rechtsöffnung begehrende Gläubiger identisch, nämlich der B.\_\_\_\_\_ (act. B.2, E. 2.4.1). Der betriebene Schuldner und der Schuldner gemäss Rechtsöffnungstitel sei A.\_\_\_\_\_ (act. B.2, E. 2.4.2). Und schliesslich stimmten der Zahlungsbefehl und der Rechtsöffnungstitel hinsichtlich des Forderungstitels überein (act. B.2, E. 2.4.3). Es bestehe somit ein Rechtsöff-

## **E. 7**

Mit der Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den vorinstanzlichen Entscheid, soweit Rechtsöffnung für den CHF 24'332'045.35 übersteigenden Betrag erteilt wurde. Die Vorinstanz bestätige, dass der Beschwerdegegner recht habe, wenn er eine unzulässige, doppelt teildentische Betreuung geltend mache. Nach der Vorinstanz sei dem Entscheid nicht zu entnehmen, ob die Herabsetzung bereits im aktuellen Verfahren berücksichtigt werden könne. Die fehlende Nichtigkeit des Rechtsöffnungstitels und die beschränkte Kognition des Rechtsöffnungsgerichts sei nach der Vorinstanz erst im Rahmen des Fortsetzungsverfahrens relevant (act. A.1, Rz. 18). Bei richtiger Lesart der kantonsgerichtlichen Erwägungen sei der Zahlungsbefehl aber offensichtlich reduziert, und die Rechtsöffnung könne nur im entsprechenden Umfang erteilt werden. Der Einwand gegen den teilweise doppelten Zahlungsbefehl hätte auch erst im Rahmen der Rechtsöffnung vorgebracht werden können; umso mehr dränge sich die Reduktion auf, nachdem der Zahlungsbefehl zuvor gerichtlich reduziert worden sei (act. A.1, Rz. 20).

## **E. 8**

/ 13 Rechtsöffnungsgericht die Behauptung der Teilidentität nicht habe prüfen können (BGE 139 III 444; act. A.2, Rz. 16 f.). Im Sinne einer Eventualbegründung macht der Beschwerdegegner Ausführungen dazu, dass sich das Kantonsgericht im Entscheid KSK 21 78 lediglich zur Fortsetzung der Betreuung geäussert und den Zahlungsbefehl im Übrigen nicht beanstandet habe (act. A.2, Rz. 18 ff.). Die Vorinstanz habe die Rechtsöffnung im vollen Umfang erteilen müssen, denn der Entscheid der SchK-Aufsichtsbehörde entfalte erst im Stadium der Fortsetzung bzw. eben bei Weiterführung der Betreuung Wirkungen (act. A.2, Rz. 22). Wenn der Entscheid KSK 21 78 allenfalls dennoch Wirkungen auf das Rechtsöffnungsverfahren haben sollte, so könnte nicht nur – wie vom Beschwerdeführer zugestanden – der Betrag von CHF 24'332'045.35 massgeblich sein, sondern zu berücksichtigen wären der Zins von 3 % seit 1. März 2016 sowie die mutmasslichen Kosten von CHF 1'740'000.00 bei der Erteilung der Rechtsöffnung (act. A.2, Rz. 24 mit Hinweis auf das Fortsetzungsbegehren vom 30. November 2023). Das beigelegte Fortsetzungsbegehren wird gestellt für die Forderung von CHF 24'332'045.35 nebst 3 % seit 1. März 2016, mutmassliche Kosten von CHF 1'740'000.00, Arrestkosten von CHF 13'745.05, Betreuungskosten von CHF 437.25 und die Parteientschädigung von CHF 2'000.00. 9.1. Der Beschwerdegegner macht geltend, der Beschwerdeführer habe es unterlassen, die Entscheidungen des Kantonsgerichts und des Bundesgerichts in den Rechtsöffnungsprozess einzubringen. Wenn er es jetzt tue, sei dies ein Verstoß gegen das im Beschwerdeverfahren gegen Rechtsöffnungsentscheide geltende Novenverbot (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 9.2. Das SchK-Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 f. SchKG und das Rechtsöffnungsverfahren sind auseinanderzuhalten. Und es trifft

zu, dass im Be- schwerdeverfahren grundsätzlich keine materiell-rechtlichen Fragen beurteilt wer- den können und dass die gerichtliche Kognition im Rechtsöffnungsverfahren be- schränkt ist. Die Vorinstanz hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass der be- treibende Gläubiger einen Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 80 SchKG vorweisen muss und der betriebene Schuldner Tilgung, Stundung oder Verjährung nachwei- sen kann. Nicht erwähnt ist, dass der Gläubiger im Rechtsöffnungsverfahren auch den Zahlungsbefehl vorlegen muss. Ob gültig Rechtsvorschlag erhoben wurde, ist eine Frage, die das Betreibungsamt und in der Folge gegebenenfalls die SchK- Aufsichtsbehörden beurteilen müssen (Dominik Vock/Martina Aepli-Wirz, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], in SK Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbe- treibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 2 zu Art. 84 SchKG). Hingegen hat das Rechtsöffnungsgericht das Rechtsöffnungsgesuch am Zahlungsbefehl zu

### **E. 9**

/ 13 messen, indem die in Betreuung gesetzte Forderung die Obergrenze dessen ist, wofür der Rechtsvorschlag beseitigt werden kann. Selbst wenn dem Gläubiger im Sachurteil, dem Rechtsöffnungstitel, eine grössere Summe zugesprochen wird, ist der limitierende Faktor bzw. die Obergrenze für die Rechtsöffnung der in Betrei- bung gesetzte Betrag (vgl. Vock/Aepli-Wirz, a.a.O., N 2 zu Art. 84 SchKG, die auch den Rückzug der Betreuung nennen; Daniel Staehelin in: Staehe- lin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 12 zu Art. 84 SchKG). Über den im Zahlungsbefehl ge- nannten Betrag hinaus darf keine Rechtsöffnung erteilt werden (Vock/Aepli-Wirz, a.a.O., N 2 zu Art. 84 SchKG). Hat der Gläubiger im Rechtsöffnungsverfahren den Zahlungsbefehl einzureichen, so dürfte dies auch für den nachträglich geänderten Zahlungsbefehl gelten: Muss der Gläubiger den Zahlungsbefehl beibringen und verändert sich dieser im Laufe des Rechtsöffnungsverfahrens, so ist es am Gläu- biger, dem Rechtsöffnungsgericht davon Kenntnis zu geben.

### **E. 10**

/ 13 Kantonsgericht habe in E. 7.6 entschieden, der Zahlungsbefehl als solcher stehe nicht grundsätzlich in Frage. 11.2. In der erwähnten E. 7.6 des Verfahrens KSK 21 78 steht: "Bleibt noch zu klären, wie sich dieses Ergebnis auf die Betreibungen auswirkt. Der Beschwerde- führer meint an anderer Stelle, dass beide Betreibungen aufzuheben seien, weil nicht das Betreibungsamt oder die Aufsichtsbehörde bestimme, welchen der bei- den Betreibungen der Vorzug zu geben sei [...]. Davon ist nicht auszugehen, weil eine solche Auswahl nicht getroffen werden muss. Der Beschwerdegegner hat die Einleitung einer ordentlichen Betreuung für den fälligen Teil verlangt und das ist ganz grundsätzlich zulässig. Soweit die Betreuung auf Sicherheitsleistung denje- nigen Teil der Forderung betrifft, der nicht fällig ist, ist auch diese Betreuung nicht zu beanstanden. Die Betreuung auf Sicherheitsleistung ist allerdings um den Be- trag der in der ordentlichen Betreuung geltend gemacht (fälligen) Forderung auf das zulässige Mass herabzusetzen, ohne dass der Zahlungsbefehl als solcher grundsätzlich in Frage zu stellen wäre [...]. Die betriebene Forderung in der Be- treibung ist demnach um den Betrag von CHF 38'927'954.65 herabzusetzen, und die Betreuung kann lediglich für den Betrag von CHF 24'332'045.35 weitergeführt werden". Die Formulierung, der Zahlungsbefehl in der Betreuung auf Sicherheitsleistung sei nicht grundsätzlich in Frage zu stellen, steht im Zusammenhang mit dem Begeh- ren des Schuldners, diesen (gänzlich) aufzuheben, und machte klar, dass es nicht um eine Aufhebung des Zahlungsbefehls als solchen, sondern nur um eine Her-

absetzung der Forderung im bestehenden Zahlungsbefehl auf das zulässige Mass ging. Daraus ergibt sich auch, dass an den übrigen Positionen im Zahlungsbefehl nichts geändert werden sollte. Das hat der Beschwerdeführer offenbar auch so verstanden, verlangt er mit seiner Beschwerde doch ausschliesslich die Berücksichtigung der im SchK-Beschwerdeverfahren angeordneten Herabsetzung. Und der Beschwerdegegner anerkennt dieses Ergebnis ebenfalls, wenn auch nur im Rahmen der Eventualbegründung (act. A.2, Rz. 18 ff.). 11.3. Die Vorinstanz beanstandet, dass im Zusammenhang mit KSK 21 78 nicht gesagt worden sei, wie dieser Entscheid im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens zu berücksichtigen sei. Das trifft zu und war auch richtig: Die SchK- Aufsichtsbehörde hat dem Rechtsöffnungsgericht weder Rechtsbelehrungen noch Anweisungen zu erteilen. Wenn von der Weiterführung der Betreuung auf dem tieferen Niveau von rund CHF 24 Mio. die Rede ist, ist dies von der Fortsetzung der Betreuung zu unterscheiden: Die Worte Weiterführen und Fortsetzen mögen im allgemeinen Sprachgebrauch Synonyme sein. Im Fachjargon meint Weiter-

#### **E. 11**

/ 13 führen aber nicht die Fortsetzung der Betreuung i.S.v. Art. 89 SchKG, sondern, dass der Zahlungsbefehl im herabgesetzten Betrag für den weiteren Verlauf des Betreibungsverfahrens – und dazu gehört auch die Rechtsöffnung als rein betreibungsrechtliche Streitigkeit – massgeblich ist.

#### **E. 12**

/ 13 Spesen und MwSt.) angemessen. Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer davon CHF 1'000.00 (= 1/5 von CHF 5'000.00) zu bezahlen. 13.2. Im Beschwerdeverfahren obsiegt der Beschwerdeführer vollumfänglich, nachdem er die Rechtsöffnung nur in dem CHF 24'332'045.35 übersteigenden Betrag angefochten hat (act. A.1, S. 2). Der Beschwerdegegner hat daher die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 6'000.00 (Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG) zu tragen und den Beschwerdeführer zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren erscheint ein Betrag von pauschal CHF 2'000.00 (inkl. Spesen und MwSt.) angemessen.

#### **E. 13**

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.